



Saarland

Satzung

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung der AWO Saarland	5
Satzung der AWO Bundesverband.....	21
Richtlinie korporative Mitgliedschaft.....	43
Geschäftsordnung der AWO Saarland	49
Verbandsaufsicht	61
Compliance-Regeln	65
AWO Governance-Kodex	73

Satzung der AWO Saarland e.V.

Satzung der AWO Saarland e.V.

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V.
Geändert
gemäß Beschluss der Landeskonzferenz am 01.09.1996 in Saarbrücken
und
gemäß Beschluss über § 8 (1) und (2) am 27.08.2000 in Saarbrücken
und
gemäß Beschluss auf der Landeskonzferenz am 24. April 2010 in
Dillingen mit der
Änderung der Satzung in den §§ 2 (Zweck), 4 (Mitgliedschaft), 6 (Organe),
7 (Landeskonzferenz), 8 (Landesvorstand), 9 (Landesausschuss),
12 (Verbandsstatut) sowie einer redaktionellen Neufassung.
und
gemäß Beschluss der Landeskonzferenz am 1. und 2. September 2012 in
Saarbrücken über die Einfügung von § 7 Absatz (7) Ehrenvorsitzende/r.
und
gemäß Beschluss der Landeskonzferenz am
25. September 2016 in Neunkirchen mit der
Änderung der Satzung in § 7 (Landeskonzferenz) Abs. 1 und 2,
§ 8 (Landesvorstand) Abs. 6 und 7,
§ 9 (Landesausschuss) Abs. 2, § 10 (Mandat und Mitgliedschaft)
Abs. 1, 2 und 3,
§ 11 (Rechnungswesen) Abs. 4, § 12 (Vereinsschiedsgericht),
§ 13 (Verbandsstatut), § 14 (Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht) und
§ 15 (Auflösung)

Satzung der AWO Saarland e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Saarland. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2)

Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

(3)

Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins folgt aus dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und umfasst die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

(1.)

Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;

(2.)

Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;

(3.)

Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements;

(4.)

Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;

(5.)

Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;

(6.)

Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;

Satzung der AWO Saarland e.V.

(7.)

Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;

(8.)

Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;

(9.)

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im Inland und auf internationaler Ebene;

(10.)

Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks;

(11.)

Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;

(12.)

Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;

(13.)

Katastrophenhilfe;

(14.)

Öffentlichkeitsarbeit;

(15.)

Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen;

(16.)

Förderung des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

Satzung der AWO Saarland e.V.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch anderer Rechtsformen bedienen.

Insbesondere arbeitet er mit den benachbarten Verbänden der AWO Bezirksverbände Rheinland und Pfalz (im Rahmen der AWO Südwest 2020) mit dem Ziel der Beteiligung an gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmungen entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung zusammen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

zu 1, 2 und 3:

Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;

zu 4:

Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;

zu 5:

Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;

zu 6:

Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;

zu 7:

Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;

zu 8:

Beratung, u.a. in Fachausschüssen;

zu 9 – 11:

Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.

Satzung der AWO Saarland e.V.

zu 12 – 13:

Entwicklungshilfe;

zu 14:

Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;

zu 15:

Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

Satzung der AWO Saarland e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Landesverbands sind die sieben Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt im Saarland (Kreisverband Saarbrücken-Stadt, Kreisverband Regionalverband Saarbrücken, Kreisverband Merzig-Wadern, Kreisverband Neunkirchen, Kreisverband Saarlouis, Kreisverband Saarpfalz und Kreisverband St. Wendel).

(2)

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(3)

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesausschuss auf Vorschlag des Landesvorstandes.

(4)

Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6)

Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(7)

Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

Satzung der AWO Saarland e.V.

(8)

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(9)

Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Landesverbands oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(10)

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11)

Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(12)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13)

Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

§ 5 Jugendwerk

(1)

Für das im Landesverband bestehende Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2)

Für die Förderung des Landesjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

Satzung der AWO Saarland e.V.

(3)

Der Vorstand des Landesverbands ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk verpflichtet.

(4)

Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbands sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerks mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

(1)

Organe des Vereins sind

- a) die Landeskonzferenz
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesausschuss.

(2)

Die Tätigkeit im Landesvorstand und Landesausschuss sowie die daraus resultierenden Tätigkeiten in den Gremien, werden durch die von der Landeskonzferenz gewählten Mitglieder grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Eine Vergütung kann auf Beschluss des Landesvorstands gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung soll die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten; sie wird vom Landesausschuss festgelegt.

§ 7 Landeskonzferenz

(1)

Die Landeskonzferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstands,
- b) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften) vom Landesvorstand festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen,

Satzung der AWO Saarland e.V.

- c) der/den/dem Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Landesausschuss zu beschließen ist,
- d) einem Vertreter / einer Vertreter /in des Landesjugendwerks.

(2)

Die Landeskonferenz ist vom Landesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag des Bundesverbands, des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist eine außerordentliche Landeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3)

Die Landeskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands.

Sie wählt den Landesvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Landeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesverband, Landesverband und bei zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind (verbundene Unternehmen), und Vorstands- und Revisorenfunktionen des Landesverbandes sowie die Mitgliedschaft im Landesausschuss sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Satzung der AWO Saarland e.V.

Bei Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften unterhalb der Schwelle von verbundenen Unternehmen entscheidet der Landesvorstand über die Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Verbandsfunktion.

- (4) Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Landeskonzferenz beim Landesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind:
- der Landesvorstand
 - die Kreisverbände
 - die Fachausschüsse des Landesverbandes
 - das Landesjugendwerk
 - die korporativen Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Landesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7): Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landeskonzferenz eine/n Ehrenvorsitzende/n berufen.**

§ 8 Landesvorstand

(1)

Der Landesvorstand wird von der Landeskonzferenz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Landeskonzferenz gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes. Er haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Satzung der AWO Saarland e.V.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer und
- neun Beisitzerinnen/Beisitzern,

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Landeskongressen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Landesvorsitzenden nur bei Verhinderung der/des Landesvorsitzenden tätig werden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3)

Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6)

Zur Führung der Geschäfte bestellt der Landesvorstand bis zu drei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Sie/er nimmt/nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil. Der Vorstand kann von den zur Geschäftsführung befugten Personen eine oder mehrere zum besonderen Vertreter/zum besonderen Vertretern des Vereins (§ 30 BGB) bestellen.

Satzung der AWO Saarland e.V.

Gleichzeitig mit der Bestellung legt der Vorstand die Vertretungsmacht und die Aufgabenkreise der besonderen Vertreter fest.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienstanweisung und durch Weisung im Einzelfall regeln.

Der Vorstand kann Leitlinien und Regelungen zur Compliance mit verbindlicher Wirkung für alle Funktionsträger und Mitarbeiter des Landesverbands beschließen. Soweit erforderlich, wird er die Arbeitnehmervertretung beteiligen.

(7)

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Projektgruppen bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Für die Mitgliedschaft im Fachausschuss ist die Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt nicht erforderlich. Zu Mitgliedern der Fachausschüsse und Projektgruppen können auch Beschäftigte der Arbeiterwohlfahrt berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.

(8)

Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.

(9)

Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerksvorstands und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(10)

An den Sitzungen des Vorstands nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Landesjugendwerks stimmberechtigt teil.

Satzung der AWO Saarland e.V.

§ 9 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand, 17 weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Kreisverbände, die von diesen bestimmt werden, einer/einem weiteren Vertreterin/Vertreter des Landesjugendwerks sowie der/dem/den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Landesausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Landesvorstand zu beschließen ist.
- (2) An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen die Geschäftsführung des Landesverbandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der Gleichstellungsbeauftragte beratend teil.
- (3) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesvorstands nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstands. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Bericht des Jugendwerks entgegen. Er wird vom Landesvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (5) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonferenz nichts Anderes vorgeben.
- (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

Satzung der AWO Saarland e.V.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Mitglieder, die in den letzten vier Jahren vor der Wahl Funktionen als leitende Angestellte des Vereins ausgeübt haben, können nicht zum Landesvorstand gewählt werden.
- (3) Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 11 Rechnungswesen

(1)

Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2)

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3)

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

(4)

Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung der Innenrevision beschließen.

§ 12 Vereinsschiedsgericht

Für das beim Landesverband gebildete Vereinsschiedsgericht gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die von der

Satzung der AWO Saarland e.V.

Bundeskonzferenz beschlossene Schiedsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist in seiner jeweils gültigen Fassung ergänzender Bestandteil dieser Satzung.

Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbands sind für den Landesverband verbindlich.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Landesverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.
- (2) Der Landesverband ist gegenüber den Kreisverbänden sowie dem Landesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.
- (3) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (4) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes und der Kreisverbände und deren Gliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V. aufgelöst. Sie verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Satzung der AWO Bundesverband

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

SATZUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBAND E.V.

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn
zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V..
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2)

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die

- Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO,
- die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen,

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit.

(3)

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
2. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste)
3. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
4. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
5. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
7. Enge Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung auf Bundesebene bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Mitarbeit in Ausschüssen, Förderung wissenschaftlicher Forschung auf Bundesebene
9. Teilnahme an Konferenzen, Tagungen
10. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

11. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völker-
verständigung
12. Förderung internationaler Projekte, insbesondere der
Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeit von
AWO international e.V.
13. Katastrophenhilfe
14. Öffentlichkeitsarbeit
15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbeson-
dere durch Zuschüsse und Darlehen
16. Förderung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.
17. Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder
religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen,
Spätaussiedler/innen durch Förderung von Selbsthilfe, Be-
ratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer
Gruppenarbeit.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung
seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz
2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von
etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben
bestimmte Zuschüsse – keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei
Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ver-
eins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütun-
gen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die der Bundesausschuss bestimmt zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bundesverbandes sind die Bezirksverbände und die Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuss.
3. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung. Zuständig für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.
5. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.
6. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
7. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich der Arbeiterwohlfahrt auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.
8. Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ge-

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

kündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des korporativen Mitglieds richtet sich nach besonderer Vereinbarung. Der Bundesausschuss beschließt eine Beitragsordnung für die korporativen Mitglieder des Bundesverbandes.
10. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
11. Ausführungsbestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Bundesverband bestehende Bundesjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Bundesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Es gelten die Regelungen des Statuts zur Aufsicht.
4. Die Revisoren/innen des Bundesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bundesjugendwerkes mit dessen Revisoren/innen durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Bundeskonferenz
- b. der Bundesausschuss
- c. das Präsidium
- d. der Vorstand

§ 7 Bundeskonferenz

(1)

Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

- a. den Mitgliedern des Präsidiums,

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

- b. dem Vorstand mit beratender Stimme,
- c. den auf den Landes-, bzw. Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Bundesausschuss wie folgt festgelegt wird: Je Landes- und Bezirksverband werden Grundmandate vergeben. Die übrigen Delegiertenplätze werden nach dem d'hondtschen Verfahren nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (bzw. Kreisverbände, sofern es keine Ortsvereine gibt) auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein.
- d. Jeweils einem/r Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf.
- e. zwei Vertretern/innen des Bundesjugendwerkes.

(2)

Die Bundeskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Landes- und Bezirksverbänden der Arbeiterwohlfahrt.

Auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Bundeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

(3)

Die Bundeskonferenz beschließt über die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt; insbesondere:

- politische Grundsatzpositionen
- Grundsatzprogramm
- Statut
- Satzung des Bundesverbandes
- die Beitragshöhen und Befreiungen für natürliche Mitglieder

Sie beschließt außerdem:

- den Beitrag für die Mitglieder des Bundesverbandes
- die Auflösung des Bundesverbandes
- eine Geschäfts- und Wahlordnung.
Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Sie nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Präsidiums
- den Bericht des Vorstandes
- den Bericht der Verbandsrevisoren/innen
- den Bericht des Schiedsgerichtes
- den Bericht des Bundesjugendwerkes.

Die Bundeskonferenz beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

Die Bundeskonferenz wählt:

- den/die Vorsitzende/n des Präsidiums
- die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums
 - mindestens zwei Revisoren/innen
 - die Mitglieder des Schiedsgerichtes nach Maßgabe der Regelungen des Statuts

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt.

(4)

Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der

Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Präsidiumsfunctio­nen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehö­renden Gliederungen sowie bei Gesellschaf­ten und Körperschaf­ten, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Revisorenfunctio­nen, wenn auf der untergeordneten Gliederungs­ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiumsfunctio­nen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
- Revisorenfunctio­nen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiumsfunctio­nen wahrgenommen werden, bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
- Mitglied im Schiedsgericht, wenn gleichzeitig im Bundesverband oder bei dessen Tochter- und Enkelgesellschaften auf derselben sowie der untergeordneten Gliederungs­ebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisorenfunctio­nen ausgeübt werden oder sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

(5)

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

Beschlüsse über Änderungen des Verbandsstatuts und der Satzung des Bundesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bundeskongressen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

Ist eine Bundeskongress, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die qualifizierte Mehrheit und Beschlussfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über die Satzungsänderung, bzw. die Auflösung.

(6)

Die Beschlüsse der Bundeskongress sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums und/oder einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

(1)

Das Präsidium wird von der Bundeskongress für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2)

Es besteht aus 18 Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, vier stellvertretende Vorsitzende und 13 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter bezogen auf das gesamte Gremium mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(3)

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Bundeskonferenz in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge: Vorsitzende/r des Präsidiums, vier stellvertretende Vorsitzende und 13 weitere Präsidiumsmitglieder.

(4)

Die Wahlen des/der Vorsitzenden des Präsidiums und der vier stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in Einzelwahl.

Ist ein/e Kandidat/in oder sind mehrere Kandidaten/innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Erhält kein/e Kandidat/in die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Einzelwahlen mit nur einem/r Bewerber/in ist die Abgabe von Nein-Stimmen möglich. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern/innen ist die Abgabe von Nein-Stimmen nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5)

Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt in Listenwahl.

Bei der Listenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

Bei einer Listenwahl sind die Kandidaten/innen nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des Abs. 2 erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidaten/innen des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidaten/innen des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der/die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe.

In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidaten/innen des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch ein/e Vertreter/in des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl steht.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6)

Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen bilden den Präsidialausschuss.

Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.

(7)

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Die Höhe legt der Bundesausschuss fest. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(8)

Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarfes keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

(9)

An den Sitzungen des Präsidiums nehmen zwei benannte, volljährige Vorstandsmitglieder des Bundesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(10)

Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textformgefasst werden.

Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(11)

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(12)

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(13)

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

- c) die Berufung und Abberufung des/der Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1
- d) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- e) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes.
- f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses
- h) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen
- i) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand
- j) die vorherige Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 1 Million Euro übersteigen
- k) die unmittelbare Information über die Wahl des Vorstandes an den Bundesausschuss
- l) die Beschlussfassung über Anträge des Bundesverbandes an die Bundeskonferenz.

(14)

Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Kommissionen bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuss.

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

(15)

Das Präsidium beruft eine/n Gleichstellungs-beauftragte/n und regelt deren/dessen Aufgaben in einem Beschluss.

(16)

Das Präsidium nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerkes und der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

§ 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

Sie werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung.

(2)

Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses und des Präsidiums.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

- b. Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
- c. Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind

(3)

Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

(4)

Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

§ 10 Bundesausschuss

(1)

Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und ihren/seinen Stellvertretern
- b) dem/der Vorsitzenden des Vorstands mit beratender Stimme
- c) den von den Bezirksverbänden bzw. Landesverbänden entsandten Bundesausschussmitgliedern, deren Anzahl sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten natürlichen Mitglieder zum Zeitpunkt

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

der letzten Bundeskonferenz errechnet, wobei jeder Landes- und Bezirksverband ein Grundmandat erhält und weitere 45 Mandate nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt werden

- d) zwei Vertreter/innen des Bundesjugendwerkes
- e) je einer/einem bevollmächtigten Vertreter/in der korporativen Mitglieder

(2)

Vorsitzende/r des Bundesausschusses ist der/die Vorsitzende des Präsidiums.

Sie/Er lädt den Bundesausschuss nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bundesausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein.

(3)

An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen das Präsidium, der Vorstand, die Vorstände (bei Präsidiumsmodell) beziehungsweise die Geschäftsführer/innen der Landes- und Bezirksverbände, die Revisoren/innen sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Bundesausschussmitglieder sind.

(4)

Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Präsidiums,
- den Bericht des Vorstandes,
- den Bericht des Bundesjugendwerkes.

Er nimmt einmal jährlich folgende Berichte entgegen:

- den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten.

(5)

Der Bundesausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes.

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

Er wird unmittelbar vom Präsidium über wichtige Entscheidungen des Präsidiums unterrichtet.

Der Bundesausschuss beschließt, sofern nicht die Bundeskonferenz zuständig ist, über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

- die Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut, sofern nicht die Bundeskonferenz zuständig ist
- die Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes
- die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesverbandes
- die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden
- die Verabschiedung von weiteren Änderungen des AWO Unternehmenskodex

Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 7 Abs. 1 c fest.

Er berät den Vorstand und das Präsidium insbesondere bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

Der Bundesausschuss bestätigt die Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse durch das Präsidium.

(6)

Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Präsidiumsmitgliedes
- einer/eines Revisors/in
- eines Mitglieds des Bundesschiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

(7)

Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundeskonferenz nichts anderes vorgeben.

Sitzungen des Bundesausschusses, die über Änderungen des Unternehmenskodex beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die qualifizierten Mehrheit und Beschlussfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über den Unternehmenskodex.

(8)

Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

(1)

Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2)

Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 12 Rechnungswesen

(1)

Der Bundesverband ist zu jährliche Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.

(2)

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3)

Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

(1)

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der

Satzung der AWO Bundesverband e.V.

Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.

(2)

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 14 Aufsicht

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

Richtlinie korporative Mitgliedschaft

Richtlinie korporative Mitgliedschaft

„Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“

beschlossen durch den Bundesausschuss am 23.11.2013

Die AWO setzt sich als Mitgliederverband durch freiwilliges Engagement und professionelle Dienstleistungen für eine sozial gerechte Gesellschaft ein. Dazu vernetzt sie sich und arbeitet eng mit anderen Akteuren zusammen.

Die AWO sieht in der korporativen Mitgliedschaft eine große Chance für beide Seiten. Sie ist deshalb sehr interessiert an engen Korporationen mit verschiedenen Akteuren.

Die korporative Mitgliedschaft bietet die Chance, die Basis der fachlichen Arbeit zu verbreitern und strategische Partnerschaften zu vertiefen. Sie ermöglicht auch die Einbindung rechtlich selbständiger AWO Körperschaften und Stiftungen in die Strukturen des Vereins.

Die Bestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft sind im Statut der Arbeiterwohlfahrt und den jeweiligen Satzungen geregelt. Diese Richtlinie enthält Ausführungen und ergeht auf der Grundlage der Ziffer 3. Abs. 6 des Statuts.

A. Voraussetzungen für die Aufnahme als korporatives Mitglied

1. Körperschaften und Stiftungen

Ziffer 3 Abs. 6 des Statuts regelt: „Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporative Mitglieder anschließen.“

- a) Es ist notwendig, dass die Aufgaben überwiegend mit den Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, die im Statut festgelegt sind, übereinstimmen.
- b) Ihre Arbeit muss von dem Gedanken der Toleranz bestimmt sein und grundsätzlich allen zugute kommen, die ihrer bedürfen,

Richtlinie korporative Mitgliedschaft

ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale oder konfessionelle Zugehörigkeit.

- c) Die grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen müssen mit den Inhalten des Grundsatzprogrammes der Arbeiterwohlfahrt übereinstimmen.
- d) Aus den grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen ist abzuleiten und zu fordern, dass die konkrete Arbeit und das sozialpolitische und/oder sozialpädagogische Konzept unseren Kriterien und Grundsatzbestimmungen gerecht werden.
- e) Eine unternehmerische Tätigkeit muss den Grundsätzen zum wertegebundenen AWO Unternehmen entsprechen.

2. Unvereinbarkeit

Die Mitgliedschaft bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

3. Rechtsform

Körperschaften und Stiftungen können aufgenommen werden.

4. Aufsicht

Die Aufsicht der Gliederung, bei der das korporative Mitglied seine Mitgliedschaft begründet, sowie der übergeordneten Gliederung, ist in der jeweiligen Korporationsvereinbarung auszugestalten.

5. Verbot des Insih-Geschäftes (§ 181 BGB)

Eine Befreiung der Geschäftsführung von den Bestimmungen des § 181 BGB schließt eine korporative Mitgliedschaft bei der AWO aus.

6. Gemeinnützig/ nicht-gemeinnützig

Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein.

Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn eine AWO Körperschaft mindestens 50 % der Anteile hält. Andere können Förderer werden.

Richtlinie korporative Mitgliedschaft

7. Sog. Anfallsklausel

Will eine gemeinnützige Körperschaft oder eine Stiftung Mitglied bei der Arbeiterwohlfahrt werden, so ist eine Bestimmung in deren Satzung aufzunehmen, wonach bei Auflösung das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt fällt, die es für gemeinnützige/mildtätige Zwecke verwendet.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden. Eine Ausnahme kann in folgenden Fällen geprüft werden:

- wenn die Korporation verbandspolitisch von besonderer Bedeutung ist,
- wenn der Korporationspartner eine Stiftung der öffentlichen Hand ist.

Die Ausnahme muss in jedem Einzelfall von der AWO Gliederung begründet werden.

B. Regionale Anbindung

Nach dem Statut ist der Anschluss korporativer Mitglieder auf allen Ebenen des Verbandes möglich.

- Die Aufnahme soll jeweils auf der Gliederungsebene der Arbeiterwohlfahrt erfolgen, in dessen Bereich das korporative Mitglied ausschließlich oder schwerpunktmäßig tätig ist.
- Die Mitgliedschaft soll in der Gliederung begründet werden, in dessen Bereich das korporative Mitglied seinen Sitz hat.
- Beim Bundesverband sollen nur solche Körperschaften oder Stiftungen Mitglied werden, die bundesweite Bedeutung haben und Schwerpunktthemen des Bundesverbandes vertreten.

Im Ortsverein ist das korporative Mitglied den natürlichen Mitgliedern gleichgestellt. In den Mitgliederversammlungen kann es demnach nur eine Stimme abgeben. Es können sich jedoch Probleme

Richtlinie korporative Mitgliedschaft

dadurch ergeben, dass angeschlossene Organisationen einen faktisch größeren Einfluss haben als das einzelne oder die Gesamtheit der natürlichen Mitglieder des Ortsvereins. Es empfiehlt sich, dass zahlenmäßig stärkere sowie einflussreichere angeschlossene Gruppen nicht vom Ortsverein, sondern vom Kreis- oder Landes-, bzw. Bezirksverband als korporatives Mitglied aufgenommen werden. Eine Doppelmitgliedschaft (in zwei oder mehreren AWO Gliederungen auf derselben Gliederungsstufe) ist grundsätzlich zulässig. In diesen Fällen muss es in den Satzungen und den Korporationsvereinbarungen eindeutige Regelungen geben hinsichtlich des Aufsichtsrechtes, der Beantragung von Fördergeldern und der Anfallsklausel.

C. Rechte und Pflichten des korporativen Mitgliedes

Grundsätzlich sind mit korporativen Mitgliedern Korporationsverträge abzuschließen.

1. Rechte des korporativen Mitgliedes

Die Mitgliedsrechte der korporativen Mitglieder ergeben sich aus der jeweiligen Satzung.

Die Regelungen zur Nutzung des Logos und des Namens der AWO ergeben sich aus dem Statut.

2. Pflichten des korporativen Mitgliedes

- a) In der Korporationsvereinbarung ist eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass das korporative Mitglied mit den Regelungen in Statut und Grundsatzprogramm der AWO übereinstimmt und seine praktische Arbeit daran orientiert.
- b) Das korporative Mitglied hat einen Beitrag in Höhe einer gesonderten Vereinbarung zu zahlen.
- c) Die Aufsicht der Gliederung der Arbeiterwohlfahrt, in der die Körperschaft oder Stiftung Mitglied ist sowie der nächsthöheren Gliederung ist in der Korporationsvereinbarung auszugestalten.

Richtlinie korporative Mitgliedschaft

- d) Das korporative Mitglied gibt der Arbeiterwohlfahrt jährlich einen Bericht über seine Arbeit. Es unterrichtet die AWO über Satzungsänderungen, personelle Änderungen in Vorstand, Präsidien und/oder Geschäftsführung. Es gibt den entsprechenden Auszug aus dem Vereins-, bzw. Handelsregister an die Arbeiterwohlfahrt.
- e) Korporative Mitglieder sollen verpflichtet werden, über ihre Vermögensentwicklung – mindestens aufgrund der Jahresabschlüsse – zu berichten.
- f) Die jeweilige AWO Gliederung muss in der Korporationsvereinbarung das Recht erhalten, an den Mitglieder-, bzw. Gesellschafterversammlungen des korporativen Mitglieds teilzunehmen.

D. Gewährung von Mitteln

Das korporative Mitglied hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

Soweit der Arbeiterwohlfahrt bei der Ausführung von Dienstleistungen für das Mitglied Verwaltungskosten entstehen, werden diese separat in Rechnung gestellt.

Geschäftsordnung der AWO Saarland e.V.

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

für Landesvorstand, BGB-Vorstand und Geschäftsführung AWO Landesverband Saarland e. V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den für den Landesvorstand, den BGB-Vorstand, und die Geschäftsführung der AWO Landesverband Saarland e.V.

Sie ergänzt und konkretisiert die Regelungen in § 8 Landesvorstand der Satzung der AWO Saarland.

§ 1 Verfahrensfragen und Gültigkeit

1. Der Landesvorstand erlässt diese Geschäftsordnung durch Beschluss. Er ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben.
2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 4 und 5 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Änderungen werden nur wirksam, wenn die entsprechenden Änderungsanträge vor der Abstimmung allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben wurden. Dies kann bei der Mitteilung der Tagesordnungspunkte für die anstehende Beschlussfassung in der Sitzung des Landesvorstandes erfolgen.
4. Die Geschäftsordnung bleibt bis zu einer Neufassung bzw. Änderung in Kraft.

§ 2 Termine

1. Der Landesvorstand tagt mindestens 4x jährlich. Die Termine der Landesvorstandssitzungen werden für das Kalenderjahr im Voraus bekannt gegeben.

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

2. Der BGB-Vorstand tagt in der Regel monatlich. In den Schulferien kann von diesem Sitzungsrythmus abgewichen werden.

§ 3 Ladungsfristen und Tagesordnung

1. Die Sitzungen werden durch den Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter/inn/en unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (per Email) einberufen.
2. Die Einladungsfrist soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage betragen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.
3. Sind sämtliche Mitglieder des Landesvorstandes vertreten, kann mit deren Zustimmung auf die Einhaltung der Form und Frist gem. Abs. 1 und 2 verzichtet werden.
4. Die Tagesordnung wird vom/von der Landevorsitzenden aufgestellt.
5. In die Tagesordnung sind alle Anträge von Landesvorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung aufzunehmen, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Abs. 4 bleibt unberührt.
6. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf und mit Zustimmung der anwesenden Landesvorstandsmitglieder geändert bzw. ergänzt werden.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

1. Die Landesvorstandssitzungen und die BGB-Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Sitzungen werden vom/von der Landesvorsitzenden geleitet.
3. Zu Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Personen durch den Vorsitzenden geladen werden.
4. Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

§ 5 Befangenheit, Stimmverbote

1. Ein Vorstandsmitglied, welches durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und nimmt an den Beratungen nicht teil. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Vorstandsmitglied betrifft. Vorstehende Grundsätze sind auch im Hinblick auf Familienangehörige des Vorstandsmitglieds anzuwenden. Anhaltspunkte, die ein Stimmverbot rechtfertigen können, hat das betroffene Vorstandsmitglied dem Sitzungsleiter unaufgefordert vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
2. Über das Eingreifen eines Stimmverbots entscheidet der Landesvorstand.
3. Die trotz Vorliegens eines Stimmverbots abgegebene Stimme ist nichtig.

§ 6 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Landesvorstands werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
2. Jedes Mitglied des Landesvorstands hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragung und Stellvertretung sind ausgeschlossen.
3. Die Stimmgabe erfolgt per Handzeichen oder, soweit ausdrücklich einstimmig von den Anwesenden so beschlossen, im Einzelfall in geheimer Abstimmung.
4. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

5. Bei vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin festgestellter Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll festgehalten.

§ 7 Protokoll

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist vom/von der Landesvorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf Dauer zu verwahren.
3. Jedes Landesvorstandsmitglied hat Anspruch auf Erteilung einer Kopie des Protokolls der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 8 Fachausschüsse und Projektgruppen

1. Der Landesvorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 8 Abs. 7 der Satzung besondere Fachausschüsse oder zeitlich bzw. sachlich befristete Projektgruppen berufen.

Für die Mitgliedschaft im Fachausschuss oder einer Projektgruppe ist die Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt nicht erforderlich. Zu Mitgliedern der Fachausschüsse können auch Beschäftigte der Arbeiterwohlfahrt berufen werden.

2. Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Landesvorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen. Er legt zudem auch den jeweiligen Vorsitz und die Geschäftsführung fest.

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

3. Die Fachausschüsse und Projektgruppen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Landesvorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können Beschlussvorlagen vorbereiten und in den Landesvorstand einbringen.

§ 9 Gesamtverantwortung Landesvorstand

1. Der Vorstand trägt entsprechend § 8 der Satzung des Landesverbands die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbands.
2. Unbeschadet der Aufgabenverteilung nach § 12 Abs. 3 ist der BGB-Vorstand über alle wesentlichen Vorfälle durch den Landesvorsitzenden zu informieren.
3. Der Vorstand kann Leitlinien und Regelungen zum Unternehmenskodex (Compliance) mit verbindlicher Wirkung für alle Funktionsträger und Mitarbeiter beschließen. Diese ergänzen die vorliegende Geschäftsordnung. Mit Beschluss über diese Leitlinien wird auch der Wirkungskreis festgelegt. Soweit erforderlich, wird die Arbeitnehmervertretung beteiligt.
4. Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung der Innenrevision beschließen.

§ 10 Vertretung nach § 26 BGB

Nach § 8 Absatz 2 der Landessatzung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB die/der Landesvorsitzende und seine/ihre vier Stellvertreter/innen. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Landesvorsitzenden nur bei Verhinderung des/der Landesvorsitzenden tätig werden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Im Verhinderungsfall trifft der BGB-Vorstand Regelungen zur Geschäftsführungsbefugnis.

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

§ 11 Geschäftsplanmäßige Vertretung des/der Landesvorsitzende/n

1. Bei Verhinderung des/der Landesvorsitzenden wird diese/r durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vertretungsfall ist dem BGB-Vorstand und der Geschäftsführung unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

§ 12 Landesgeschäftsführung

1. Die Landesgeschäftsführung hat für die zweckmäßige Regelung, den reibungslosen Geschäftsgang und den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb in der Landesgeschäftsstelle und in den Einrichtungen zu sorgen.
2. Die Landesgeschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern, welche kooperativ zusammenarbeiten. Zur Vorbereitung der Nachfolge eines/eines ausscheidenden oder abzuberufenden Geschäftsführers/Geschäftsführerin kann der Landesvorstand vorübergehend eine/n dritten Geschäftsführer/Geschäftsführerin ohne Geschäftsbereich bestellen.
3. Der BGB Vorstand kann gem. § 26 BGB zur Ergänzung, aber nicht als Geschäftsführer, zwei Bevollmächtigte mit besonderen Aufgabengebieten bestellen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt und verpflichtet die Geschäftsführung gem. § 12 der GO, auf Grundlage einer Delegationsmatrix im Innenverhältnis (Mitgliederverband und Dienstleistungsbereiche) ständig zu vertreten. Die Vertretung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Im Außenverhältnis erhalten die Bevollmächtigten darüber hinaus und in ihren besonderen Aufgabengebieten weitere Vollmachten durch den BGB Vorstand. Diese Vollmachten sind stets auf einzelne, bestimmte Sachverhalte bezogen und berechtigen nicht zur Geschäftsführung im Sinne von § 8 Abs.6 der Satzung des Landesverbandes i. V. m. § 12 der Geschäftsordnung, in der

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

derzeitigen gültigen Fassung des AWO Landesverband Saarland e.V.

Die besonderen Aufgabengebiete legt der Vorstand gem. §§26 BGB und 8 der Satzung in analoger und ergänzender Anwendung der Regelungen zu § 13 der GO fest.

4. Die Einzelzuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Geschäftsführer ergeben sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorsitzenden dem BGB-Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
5. Die Geschäftsführung regelt die Besetzung der Geschäftsstelle und der Leitung der Betriebstätten und deren Ausstattung gemäß Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie den notwendigen Stellenbedarf (ggf. mit Stellenplänen). Die Geschäftsführung gibt die Richtlinien für die Geschäftspolitik der Sparten vor.
6. Die Geschäftsführung hat für jeden Geschäftsbereich eine mit Wertgrenzen versehene Zeichnungs- und Delegationsmatrix unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips aufzustellen und fortzuschreiben. Diese ist nach erstmaliger Aufstellung und nach jeder Änderung vom Landesvorsitzenden dem BGB-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
7. Die Geschäftsführung nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.
8. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Die Verhinderungsververtretung in den der Geschäftsführung nach § 30 BGB zugewiesenen Bereichen erfolgt gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter/in oder mit dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter/in und einem weiteren Abteilungsleiter/in.

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

9. Die Geschäftsführer /innen sind durch ihnen erteilte Urkunde bevollmächtigt, die Geschäfte des AWO Landesverbands zu führen und in diesem Rahmen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Von der Vollmacht sind ausgenommen:
 - a) Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken;
 - b) Eingehen von Verpflichtungen zu Verfügungen der vorgenannten Art;
 - c) Kreditaufnahme im Rahmen langfristiger Verbindlichkeiten zu Lasten des Landesverbands sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere Eingehen von Bürgschaften;
 - d) die Gründung und Schließung von Einrichtungen sowie die Verlagerung, Öffnung und Schließung von Betriebsstätten;
 - e) die Zeichnung in Angelegenheiten grundsätzlicher und repräsentativer Art;
 - f) die Zeichnung in Personalangelegenheiten der Delegationsstufe 1;
 - g) Bestellung der Wirtschaftsprüfer.
10. Die Geschäftsführung bedarf zu nachstehend genannten Maßnahmen und Geschäften der vorherigen Zustimmung des BGB-Vorstands:
 - a) Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften oder Aufnahme eines neuen Geschäftszweigs;
 - b) Abschluss von Verträgen mit Angehörigen der Geschäftsführer oder Firmen, an denen ein Geschäftsführer mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist;
 - c) Aufträge, die das Volumen im Wert von über 100.000 Euro übersteigen; außerhalb der Wirtschaftsplanung
 - d) Übernahme von Dauerschuldverhältnissen und anderen Verpflichtungen, soweit diese sich über einen Zeitraum von mehr

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

als 2 Jahren erstrecken und/oder soweit deren wirtschaftlicher Jahreswert von 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt; sofern sie nicht Gegenstand der laufenden Geschäftstätigkeit sind. Davon ausgenommen sind Leasingverträge für die Beschaffung von Fahrzeugen bis zu einer Wertgrenze von 27 T€.

- e) Abschluss von Liefer- und Abnahmeverträgen, mit Laufzeiten über 36 Monaten, durch die dem Verein Aufwendungen oder Verpflichtungen im Einzelfall oder insgesamt pro Jahr von über 100.000 Euro entstehen;
 - f) Geschäfte oder Maßnahmen, welche der Vorstand ausweislich des Protokolls über einen solchen Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt hat.
11. Die Geschäftsführer/innen und die Bevollmächtigten sind verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen. Sie sind gegenseitig auskunftspflichtig über alle Maßnahmen. Die Geschäftsführer/innen und die Bevollmächtigten unterrichten sich gegenseitig unaufgefordert über alle Maßnahmen, Ereignisse und Umstände, die für den Landesverband, seine Beteiligungen und Einrichtungen von Bedeutung sind. Sie entscheiden gemeinschaftlich in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher strategischer Bedeutung. Unterrichtungen und Beschlüsse erfolgen in mindestens einmal wöchentlich abzuhaltenden Sitzungen der Geschäftsführung, die dokumentiert werden muss.
12. Die Geschäftsführer/innen und Bevollmächtigten sind verpflichtet, Zeit und Dauer von Dienstreisen und Urlaub aufeinander abzustimmen.

§ 13 Besondere/r Vertreter/in

Der BGB-Vorstand bestellt gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 der Satzung i.V.m. § 30 BGB besondere Vertreter.

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

Die Bestellung umfasst die beim Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V. bestehenden Aufgabenbereiche

- a) des Geschäftsführers für wirtschaftliche Steuerung und Controlling
 - Finanz- und Rechnungswesen,
 - Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Lagebericht und Anhang
 - Erfüllung der steuerlichen und sozialabgaberechtlichen Pflichten
 - Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
 - Kontrolle der Richtigkeit förderfähiger Summen und Abrechnung mit den Zuwendungsgebern
- b) der Geschäftsführerin für fachliche Steuerung und Qualität
 - Qualitätsmanagement
 - Sozialakademie mit Altenpflegefachschule

Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die ihnen zugewiesenen Geschäftskreise gewöhnlich mit sich bringen. Das Nähere regeln die den Geschäftsführern erteilten Vollmachten sowie diese Geschäftsordnung.

§ 14 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht insbesondere aus der, der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung. Dem Wirtschaftsplan ist nach jeweils drei Jahren als Anlage ein aktueller dreijähriger Wirtschaftsplan inklusive Plan-Bilanz und Kapitalflussrechnung beizufügen. Änderungen des Wirtschaftsplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des BGB-Vorstands.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der BGB-Vorstand vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

Geschäftsordnung AWO Saarland e.V.

§ 15 Berichtspflichten

1. Die Geschäftsführung hat den BGB-Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn das regelmäßig durchzuführende Soll/Ist-Analyse des Wirtschaftsplans und seiner Bestandteile zu erheblichen Abweichungen führen.
2. Die Geschäftsführung berichtet dem BGB-Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend – mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr – über alle für den Landesverband, seine Beteiligungen und Einrichtungen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Strategie, der Rentabilität und Liquidität, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
3. Die Berichte der Geschäftsführung sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden dem BGB-Vorstand rechtzeitig zugeleitet.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen in der Klausurtagung des Landesvorstandes der AWO am 25. Januar 2013 in Kirkel. Geändert in §12 (Absatz 2 Satz 2) am 25. Januar 2014 in der Klausurtagung in Saarbrücken.

Abgeändert und beschlossen in der Sitzung des Landesvorstandes vom 23.09.2014.

Geändert in § 12 8f, neu 9 a-f, geändert: 10.; § 13.

Änderungen zur Sitzung des Landesvorstandes am 20./21. Januar 2017 (Klausurtagung) in den §§8 und 9:

§8 nach Absatz 1: Regelungen zu den Fachausschüssen und Projektgruppen

§9 neu: Absätze 3 und 4 Compliance und Innenrevision

Beschlossen auf der Klausurtagung des Landesvorstandes am 20./21.01.2017

Änderungen zur Sitzung des Landesvorstandes am 08 September 2018 in

§ 12 Abs. 9d: Ergänzung eines Satzes

§ 14, 1. Absatz, 3. Satz; Änderung von „fünfjähriger“ in „dreijähriger“

Beschlossen in der Sitzung des Landesvorstandes am 08. September 2018 in Saarbrücken.

Änderungsvorschläge vom 29. August 2019 in §12 ergänzt neu Abs. 3 und anschließend neu durch nummeriert, in §13 b) und in §14 Wirtschaftsplan 1)

Verbandsaufsicht

Verbandsaufsicht

Die Verbandsaufsicht beim AWO Landesverband Saarland e.V. ist im Wesentlichen über die Satzung und Geschäftsordnung geregelt. Nach § 8 Abs.2 der Landessatzung liegt die Federführung beim BGB Vorstand. Daraus ergeben sich Aufsichtsrechte und Aufsichtspflichten. Um den Landesvorstand zu entlasten, nimmt die Abteilung Verbandspolitik und Kommunikation im Auftrag des Landesvorstandes bestimmte Aufgaben wahr.

Ziele:

- Unterstützung Landesvorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben

Durchführung

Die Abteilung Verbandspolitik und Kommunikation nimmt zur Entlastung des Landesvorstandes folgende Aufgaben wahr:

- Terminkoordination – Führen des Kalenders des Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung
- Koordination der Notartermine nach Freigabe durch die Geschäftsführung und Vorbereitung und Zusammenstellung der Unterlagen
- Führen der Unterschriftsmappe für den Landesvorsitzenden
- Telefon- und E-Mail-Abwicklung für den Landesvorsitzenden
- Vorbereitung der Sitzungstermine unter Berücksichtigung von
 - Einladung
 - Erstellen Sitzungsmappen und Protokollführung für den Landesvorstand und Landesausschuss
 - Vor- und Nachbereitung der Sitzung
 - Protokollführung
 - Themensammlung der BGB-Besprechungen und Rücksprache des Landesvorsitzenden mit der Geschäftsführung

Verbandsaufsicht

- Anmeldungen und Reiseplanung für den AWO-Bundesausschuss, die Sozialkonferenzen des AWO Bundesverbandes und der Bundeskonferenz
- Koordination von Terminanfragen und Abstimmung des Sitzungskalenders, Koordination von Sitzungsunterlagen des SHG-Aufsichtsrates
- Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen in Vertretung des Landesvorstandes
- Betreuung und Koordination der ehrenamtlichen Verbandsrevision

Mitgeltende dokumentierte Information

Satzung AWO Landesverband Saarland e.V.

Geschäftsordnung AWO Landesverband Saarland e.V.

Compliance Regeln (für Managementebene)

Beschlusskontrolle Vorstand u. Gremien

Geschäftsordnung Fachausschüsse

Revisionsordnung des Landesverbandes (in Arbeit 11/2017)

Compliance- Regeln

Compliance-Regeln

Compliance-Regeln AWO Landesverband Saarland e.V.

Unser Selbstverständnis zur Führung von Verband und Unternehmen der AWO Landesverband Saarland e.V.

- Compliance-Regeln -

Beschluss des Landesvorstandes

vom 20./21. Januar 2017

Beschluss des Landesausschusses

vom 30. März 2017

(Beratung durch Frau Rechtsanwältin Pia Petry)

Präambel

AWO ist ein moderner, freier, nicht-konfessioneller Wohlfahrtsverband, dessen Ursprünge in der Arbeiterbewegung liegen.

Unsere Leitwerte sind: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Im Mittelpunkt der sozialen Arbeit steht für uns der Mensch.

Die AWO bekennt sich zur sozialen Marktwirtschaft und zum fairen Wettbewerb.

I. Compliance-Regeln des Landesvorstandes

Diese Compliance Regeln der AWO Saarland basieren auf Satzung und Geschäftsordnung in der zuletzt gültigen Fassung.

Zudem erkennt der Landesvorstand die Regelungen II-1.4_AA1_ neu Verhaltensnormen des AWO Qualitätshandbuches für den Landesverband Saarland als gemeinsame Grundlage für Verband und Unternehmen an und beschließt diese als Bestandteil der Compliance-Regeln.

Diese Richtlinien gelten für den Verband und alle Gesellschaften der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V. einschließlich der Mitglieder der Geschäftsführung, des Landesvorstandes und aller sonstigen Führungskräfte. Verstöße gegen diese Richtlinien werden

Compliance-Regeln

nicht hingenommen. Bei der Bewertung des Verhaltens von Mitgliedern des Landesvorstandes, der Geschäftsführung und sonstigen Führungskräften gelten besonders strenge Maßstäbe.

II. GRUNDSÄTZE

Compliance Organisation der AWO Saarland (Begriffserläuterung)

Compliance beinhaltet die Einhaltung aller vom Unternehmen und seinen Mitarbeiter*innen, Führungskräften und Mitgliedern des Landesvorstandes zu beachtenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen), Verträgen und sonstigen Geschäftsgrundlagen, in- und externen Richtlinien und Regeln, freiwilligen Vereinbarungen und Kodizes sowie von Ethik und Moral.

Ziel von Compliance ist die Vermeidung von Regelverstößen, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden, wodurch dem Unternehmen erhebliche Nachteile durch strafrechtliche Verantwortung und zivilrechtliche Haftung oder Ansehensverlust des Unternehmens, seiner Organe und seiner Mitarbeiter*innen entstehen können.

Für die Umsetzung der Compliance-Regeln ist für die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen die Personalabteilung in Abstimmung mit der Geschäftsführung und nach Vorgabe des Landesvorstandes verantwortlich. Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesvorstandes ergibt sich die Zuständigkeit nach Satzung und Geschäftsordnung.

Einhaltung von Gesetzen und sonstigen bindenden Regelungen

In allen Entscheidungen und Handlungen ist AWO bestrebt, die geltenden Gesetze und sonstigen maßgeblichen Bestimmungen einzuhalten. Integrität, Aufrichtigkeit und soziale Verpflichtung bestimmen unser Handeln. Die gesetzlichen und sonstigen bindenden Regelungen sowie interne Vorgaben sind eigenverantwortlich zu beachten. Gesetzesverstöße können erhebliche wirtschaftliche

Compliance-Regeln

Konsequenzen und Reputationsverluste nach sich ziehen. Daher ist jede*r bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehalten, die Auswirkungen seines Handelns auf die Reputation der AWO zu beachten. Dies gilt auch bei privaten Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit oder in sozialen Medien.

Chancengleichheit und gegenseitiger Respekt

Die AWO Saarland bekennt sich zu Chancengleichheit und Vielfalt. Niemand wird wegen seines Geschlechts, Alters, einer Behinderung, seiner Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung benachteiligt. Von allen wird erwartet, dass sie in ihrem Arbeitsfeld die Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen respektieren.

Umwelt, Sicherheit und Gesundheit

Der Schutz von Mensch und Umwelt hat für AWO Priorität. Alle sind daher für den Schutz von Mensch und Umwelt im jeweiligen Arbeitsumfeld mitverantwortlich. Alle Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit sind einzuhalten. Die Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen sind insoweit zu unterweisen, zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

Bekämpfung von Korruption

Die AWO bekämpft Korruption und Bestechung. Handlungsweisen, bei denen Geschäfte mit unlauteren Mitteln erfolgen, werden nicht toleriert.

Kunden, Geschäftspartnern, Amtsträgern und sonstigen Dritten dürfen keinerlei Vergünstigungen angeboten oder von ihnen solche angenommen werden. Wegen ihrer möglichen Verknüpfung mit korruptem Verhalten unterliegen Zuwendungen von und an Dritte (Einladungen, Geschenke, Spenden etc.) besonderen Vorgaben. Diese finden sich in den Verhaltensnormen (II-1.4_AA1).

Compliance-Regeln

Auswahl von Lieferanten und Anbietern von Dienstleistungen

Die Auswahl von Lieferanten und Anbietern von Dienstleistungen erfolgt in einem vorab festgelegten Verfahren nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Aufträge werden grundsätzlich auf der Basis von Wettbewerbsangeboten vergeben.

Jede*r mit der Auswahl von Lieferanten und Anbietern von Dienstleistungen befasste Entscheidungsträger*in hat ein persönliches Interesse, das das Auswahlverfahren beeinflussen könnte, mitzuteilen.

Niemand darf private Aufträge von einem Anbieter ausführen lassen, mit dem er im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu tun hat, sofern er nicht vorab die Zustimmung der Geschäftsführung (oder des Landesvorsitzenden) eingeholt hat.

Vermeidung von Interessenkonflikten (Grundsatz)

Bei der Ausübung von Geschäftsaktivitäten und Aufgaben der AWO müssen die Entscheidungen frei von Interessenkonflikten sein, die die Urteilsfähigkeit, Objektivität oder Loyalität dem Verband gegenüber beeinträchtigen könnten. Alle müssen Situationen vermeiden, in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen mit denen von AWO in Konflikt geraten. Daher ist es insbesondere untersagt, sich an Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen oder Geschäftsbeziehungen mit ihnen im privaten Umfeld einzugehen, soweit dies zu einem Interessenkonflikt führen kann.

III. Führungskräfte

Führungs- und Leitungskräfte mit freundschaftlichen, verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu Mitarbeiter*innen müssen sorgfältig abwägen, ob diese Beziehungen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit darstellen. Im Zweifelsfall ist die Geschäftsführung oder der Landesvorsitzende über mögliche Interessenskonflikte zu informieren.

Compliance-Regeln

Umgang mit Informationen, Aufzeichnungen und Berichte

AWO Saarland bekennt sich zu einer korrekten und wahrheitsgemäßen Berichterstattung gegenüber den Gremien des Verbandes, Mitarbeiter*innen, Mitgliedern, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit. Alle Aufzeichnungen und Berichte müssen gesetzeskonform sein. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung müssen Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen stets vollständig, richtig, zeit- und systemgerecht sein.

Vertraulichkeit

Vertrauliche Geschäftsinformationen oder Betriebsgeheimnisse (z.B. Finanzdaten, Geschäftsstrategien, geplante Transaktionen, Entscheidungsvorlagen für Landesvorstand und Geschäftsführung) dürfen gegenüber Unbefugten weder während noch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Amtszeit preisgegeben werden.

Die direkte oder indirekte Nutzung vertraulicher Geschäftsinformationen während und nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Amtszeit zum eigenen persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil Dritter oder zum Nachteil der AWO ist untersagt.

Alle Verantwortlichen sind zur aktiven Sicherung vertraulicher Daten gegen Zugriff durch Dritte entsprechend den bestehenden Richtlinien verpflichtet.

Datenschutz

Alle sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. In Zweifelsfällen und bei Verstößen ist der/die Datenschutzbeauftragte anzusprechen.

Compliance-Regeln

IV. Umsetzung

Bestätigung der Einhaltung der Compliance-Regeln

Die Umsetzung der **Compliance-Regeln** und die Sicherstellung seiner Einhaltung ist eine Führungsaufgabe. Die Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Landesvorstandes sowie alle sonstigen Führungskräfte der AWO Saarland werden die Werte der AWO vermitteln und die wesentlichen Grundsätze und Regeln für rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Verhalten thematisieren und sich von deren Beachtung im Unternehmensalltag überzeugen. Die Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Landesvorstandes sowie alle sonstigen Führungskräfte der AWO Saarland werden für sich und ihren Verantwortungsbereich die Einhaltung aller **Compliance-Regeln** jeweils zum Jahresende gegenüber der Geschäftsführung schriftlich bestätigen. Die Mitglieder der Geschäftsführungen oder des Landesvorstandes geben ihre Erklärungen gegenüber dem Landesvorsitzenden ab.

Meldungen von Verstößen gegen Compliance-Regeln

Bei Verstößen gegen diese Regelungen sind der Landesvorsitzende oder seine Stellvertreter*innen, die Geschäftsführung oder die Personalabteilung zu informieren.

Die Meldungen werden vertraulich behandelt. Soweit die Identität des Hinweisgebers bekannt ist, wird sie geheim gehalten. Dem Hinweisgeber wird auf Wunsch über die Behandlung seiner Beschwerde Auskunft erteilt.

Sanktionen gegen den Hinweisgeber aufgrund seiner Meldung sind untersagt. Dies gilt auch, wenn sich ein Hinweis als inhaltlich unzutreffend erwiesen hat, soweit er in gutem Glauben gegeben wurde. Vorsätzlich unzutreffende Hinweise (z.B. Denunziationen) werden dagegen nicht toleriert.

Compliance-Regeln

Folgen von Verstößen gegen Compliance-Regeln

Verstöße gegen die Regelungen der Compliance-Regeln und Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt können im dienstlichen Verhältnis zu Disziplinarmaßnahmen, zu arbeitsrechtlichen Sanktionen einschließlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zu weiteren rechtlichen Schritten führen.

Für Mitglieder des Landesvorstandes finden die entsprechenden Sanktionen der Satzungen der Arbeiterwohlfahrt Anwendung, in diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand oder das zuständige Schiedsgericht.

AWO Governance-Kodex

AWO Governance-Kodex

VERBINDLICHE RICHTLINIEN DER AWO IN DEUTSCHLAND FÜR EINE VERANTWORTUNGSVOLLE VERBANDS- UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND -KONTROLLE (AWO GOVERNANCE-KODEX)

Beschlossen durch den Bundesausschuss am 25.11.2017 in Berlin

Inhalt:

1. Zielsetzung des AWO Governance-Kodex
 - 1.1 Geltungsbereich
2. Das duale Führungssystem/ Trennung von Führung und Aufsicht
3. Aufgaben und Verantwortung von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium sowie Verbandsrevision
 - 3.1 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium
 - 3.2 Geschäftsführung
 - 3.2.1 Aufgaben und Verantwortung
 - 3.2.2 Bestellung und Anstellung
 - 3.2.3 Vergütung der Geschäftsführung
 - 3.2.4 Loyalität und Interessenkonflikte
 - 3.3 Aufsichtsgremium
 - 3.3.1 Zusammensetzung
 - 3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
 - 3.3.3 Aufgaben und Befugnisse des*der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums
 - 3.3.4 Bildung von Ausschüssen
 - 3.3.5 Vergütung
 - 3.3.6 Interessenkonflikte
 - 3.4 Anerkennung von Aufsicht und Prüfung
 - 3.5 Verbandsrevision
4. Maßnahmen zur Korruptionsprävention
5. Vertrauensperson für verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung
6. Verbandliche Zusammenarbeit

7. Abschlussprüfung
8. Verbindlichkeit
9. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die AWO ist ein zukunftsorientierter Mitgliederverband. Ihre Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Grundlage ihres Handelns in der veränderten Welt des 21. Jahrhunderts. Diese Werte sind im Grundsatzprogramm der AWO festgelegt und für alle verbindlich, die in der AWO Verantwortung tragen. Die Werte der AWO sind auch Grundlage ihres unternehmerischen Handelns.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des AWO-Mitgliederverbandes für die verbandlichen und unternehmerischen Aufgaben haben die sozialen Betriebe der AWO auch eine Eigenverantwortung für die Sicherung der verbandlichen Werteorientierung. Die Werte der AWO sind Orientierung und Leitbild für ihre Führungs- und Leitungskräfte sowie ihre Mitarbeiter*innen.

Entscheidungen über Organisationsstrukturen und Unternehmensformen müssen unter Wahrung der ideellen Aufgaben und der Werte des AWO-Mitgliederverbandes sowie auf der Grundlage unternehmerischer Ziele getroffen werden.

1. Zielsetzung des AWO Governance-Kodex

- a) Die Anforderungen an die Professionalität der Unternehmensführungen und damit an die Kompetenzen und Qualifikationen von Führungskräften sind in den zurückliegenden Jahren beträchtlich gestiegen.
- b) Über verbindliche Richtlinien der AWO in Deutschland für eine verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung und -kontrolle (AWO Governance-Kodex) sollen für alle AWO Betriebe und Unternehmen die aus den Grundsätzen 3, 4 und 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex übertragbaren Standards

AWO Governance-Kodex

für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung für alle AWO Betriebe und Unternehmen verbindlich werden und zur Anwendung kommen.

- c) Wer in dem sich unvermindert verschärfenden Markt sozialer Dienstleistungen bestehen, Chancen nutzen und Risiken vermeiden will, muss strukturell, personell und finanziell optimal aufgestellt sein.
- d) Die hierbei wichtigsten Kriterien zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von AWO Unternehmen sind
 - klare Organisationsstrukturen in den Unternehmen und Betrieben
 - eindeutige Abgrenzungen von Zuständig- und Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Funktionen der Gremien und Organe
 - geregelte und verbindliche Kommunikationsstrukturen und -wege zwischen den Gremien und Organen sowie Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsgremien
 - verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch die Aufsichtsgremien
 - aussagefähige Frühwarnsysteme zur Erkennung und Minimierung wirtschaftlicher Risiken.
- e) Im Rahmen des Verbandsentwicklungsprozesses ist die Entflechtung der AWO Mitgliederorganisation und der AWO Unternehmen eine wesentliche Voraussetzung zur Weiterentwicklung der AWO als modernem und zukunftsfähigem Wohlfahrtsverband.
- f) Wesentliche Bestandteile hierfür sind duale Führungssysteme, gesetzliche Vorgaben zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich sowie die verpflichtende Einführung von Risikomanagementsystemen.
- g) Die Einführung und Umsetzung des AWO Governance-Kodex ist auf dem Markt sozialer Dienstleistungen und gegenüber anderen

AWO Governance-Kodex

Dienstleistungserbringern eine wesentliche Grundlage für die Zukunftsfähigkeit des Gesamtverbandes.

- h) Die verbindliche Anwendung des AWO Governance-Kodex führt zu einer Stärkung des Vertrauens innerhalb der AWO sowie seitens der Öffentlichkeit, insbesondere der Klient*innen und Kund*innen, der Spender*innen, der Kreditgeber, Investoren und Geschäftspartner, der Kostenträger und Gewährleistungsträger sowie der Politik und der Medien in die Unternehmensführung der AWO.
- i) Verstöße gegen diesen Kodex können Ordnungsmaßnahmen gem. Ziff. 11 AWO Verbandsstatut nach sich ziehen, s. dazu auch Ziff. 8.
- j) Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der AWO-Mitgliederverband in der Gesamtverantwortung für die AWO-Unternehmenspolitik.
- k) Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.
- l) Gleichzeitig stärkt der Kodex das Vertrauen und die Identifikation der Mitarbeiter*innen in die Führungen der AWO Unternehmen.
- m) Dies hat positive Auswirkungen auf die Motivation und auf das Engagement der Mitarbeiter*innen und dient nicht zuletzt einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der AWO.

1.1 Geltungsbereich

- a) Der AWO Governance-Kodex gilt für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder von Organen der AWO-Gliederungen und Unternehmen wie Präsidiumsmitglieder, Mitglieder von Vorständen, Geschäftsführungen und Revisor*innen, Gesellschaftervertreter*innen bei ausgegliederten Unternehmen sowie die Mitglieder von Aufsichtsgremien der AWO-Gliederun-

AWO Governance-Kodex

gen und Gesellschaften, Stiftungsratsmitglieder und Stiftungsvorstände.

- b) Der AWO Governance-Kodex soll in allen AWO Gliederungen, Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse vorhalten, zur Anwendung kommen.
- c) Der Begriff „Geschäftsführung“ wird im Folgenden auch synonym für den hauptamtlichen Vorstand im Präsidiumsmodell genannt.
- d) Aufsichtsgremien in der AWO sind je nach Verbands- und Unternehmensmodell Vorstände oder Präsidien der AWO-Gliederungen, Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsräte.
- e) Mit „Unternehmen“ sind hier nicht nur ausgegliederte Gesellschaften und Unternehmensbeteiligungen gemeint, sondern auch die Gliederungen, welche selbst Betriebe und Unternehmen unterhalten.
- f) In Gesellschaften, welche nicht zu 100 % im Eigentum von AWO Gliederungen oder AWO Gesellschaften stehen, verschaffen die AWO-Vertreter*innen diesem Kodex Geltung soweit es ihre Einflussmöglichkeiten zulassen.
- g) Der Kodex wird durch den Bundesausschuss aufgestellt, der ihn einer regelmäßigen Überprüfung unterzieht.
- h) Er soll in Anlehnung an die Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex regelmäßig aktualisiert werden.
- i) Dazu steht in jeder zweiten Sitzung des Bundesausschusses ein Bericht über die Einhaltung und ggf. eine Modifikation des AWO Governance-Kodex auf der Tagesordnung.
- j) Änderungen am Kodex beschließt der Bundesausschuss.
- k) Abweichungen von diesem Kodex sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, müssen aber im Einzelfall vom AWO Bundesverband e.V. nach Anhörung der jeweiligen übergeordneten Gliederungen genehmigt werden. Über erteilte Ausnahmen, deren Inhalt und Hintergründe ist im Bundesausschuss zeitnah zu berichten.

2. Das duale Führungssystem/Trennung von Führung und Aufsicht

- a) Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist die Trennung der Funktionen von Führung und Aufsicht der Betriebe und Unternehmen durch das „Duale Führungssystem“.
- b) Im Rahmen des „Dualen Führungssystems“
 - leitet und steuert die Geschäftsführung die Betriebe und Unternehmen in eigener Verantwortung bzw. berufen, beraten und überwachen die Gesellschafter und/oder die Aufsichtsgremien die Geschäftsführungen.
 - Die Geschäftsführungen binden Gesellschafter und/oder Aufsichtsgremien darüber hinaus in alle Entscheidungen von strategischer, grundlegender Bedeutung für die Betriebe und Unternehmen ein.
- c) Auf der Basis der auf der Sonderkonferenz 2007 in Magdeburg beschlossenen Grundsätze und Eckpunkte der AWO Verbandsentwicklung findet sich das „Duale Führungssystem“ als zentrales und grundlegendes Element des AWO Governance-Kodex in allen Modellen zukünftiger Organisationsstrukturen größerer AWO-Betriebe und -Unternehmen wieder.
- d) Dabei soll das „Duale Führungssystem“ für alle betroffenen AWO-Gliederungen, -Gesellschaften und -Unternehmen realisiert werden - unabhängig davon,
 - ob eine innerverbandliche Entflechtung zu einer Trennung der Verantwortung von Unternehmensführung und Kontrolle durch ein Aufsichtsgremium führt;
 - ob die Entflechtung durch Ausgliederung der Betriebe und Wahrnehmung der Kontrolle durch Aufsichtsgremien des AWO-Eigentümers erfolgt.
- e) Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt. Hierzu bestehen nach dem AWO Verbandsstatut drei Optionen:

AWO Governance-Kodex

Modell 1: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäfts-führungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäfte bestellt er eine*ⁿ oder mehrere Geschäftsführer*innen. Diese*r ist als Besondere*r Vertreter*in i. S. d. § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Modell 2: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann ein*e Geschäftsführer*in gem. § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.

Modell 3: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegierten-konferenz gewähltes ehrenamtliches „Präsidium“, welches den Vorstand beruft.

- f) An den zukünftigen Erfordernissen ausgerichtete Modifizierungen und Weiterentwicklungen dieser Organisationsmodelle sind – im Rahmen der durch das Verbandstatut und die Grundsätze und Eckpunkte der AWO Verbandsentwicklung gemachten Vorgaben – möglich. Im Sinne des AWO Governance-Kodex gelten dabei jedoch grundsätzlich immer
- die Prinzipien des Dualen Führungssystems;
 - die nachfolgend beschriebenen Grundsätze einer Trennung von Verantwortung für die operative Führung der AWO-Gliederungen, -Gesellschaften und -Unternehmen auf der einen Seite und ihrer strategischen Ausrichtung sowie der Kontrolle der Geschäftsführung auf der anderen Seite.
 - Unabhängig von Besonderheiten die sich aus den drei im Verbandsstatut vorgegebenen Modellen ergeben, ist die

notwendige Trennung von Führung und Aufsicht durch Satzungen bzw. satzungsgemäße Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen sicherzustellen. Das Gleiche gilt für Gliederungen, die ausschließlich über Vorstand und Mitgliederversammlung verfügen.

3. Aufgaben und Verantwortung von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium sowie Verbandsrevision

3.1 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium

- a) Geschäftsführung und Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- b) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens.
- c) Sie stimmt diese mit dem Aufsichtsgremium ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. In Fragen des Mitgliederverbandes und der Engagementförderung entwickeln Geschäftsführung und Aufsichtsgremium die Strategie gemeinsam.
- d) Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt das Aufsichtsgremium Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsgremiums fest.
- e) Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.
- f) Die ausreichende Information des Aufsichtsgremiums ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Vorsitz des Aufsichtsgremiums.
- g) Die Geschäftsführung informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements.

AWO Governance-Kodex

- h) Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- i) Die Geschäftsführung stellt dem Aufsichtsgremium entscheidungsrelevante Unterlagen, z. B. Jahresabschluss, Prüf- und einen der Größe des Unternehmens angemessenen Lagebericht so rechtzeitig zur Verfügung, dass eine gründliche Vorbereitung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums auf die jeweilige Sitzung möglich ist.
- j) Die Informationen sind dem Aufsichtsgremium transparent darzulegen.
- k) Das Aufsichtsgremium soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Aufsicht zu ermöglichen.
- l) Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsgremium sowie in der Geschäftsführung und im Aufsichtsgremium voraus.
- m) Eine umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür unumgänglich.
- n) Alle Organmitglieder verpflichten sich, dass ggf. von ihnen beauftragte Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.
- o) Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsgremiums beachten die „Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung“.
- p) Verletzen sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung bzw. Aufsichtsführung schuldhaft, so sind sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Unternehmen gegenüber schadensersatzpflichtig.
- q) Für eine ausreichende Versicherung für die Geschäftsführung und das Aufsichtsgremium ist Sorge zu tragen (z.B. Vermögensschadenhaftpflicht).

3.2 Geschäftsführung

3.2.1 Aufgaben und Verantwortung

Der*die Geschäftsführer*in

- leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und hat dafür zu sorgen, dass die Ziele zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erreicht werden;
- entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsgremium ab und sorgt für ihre Umsetzung; (im Bereich des Mitgliederverbands und der Engagementförderung findet eine gemeinsame Strategieentwicklung und -umsetzung statt, s. 3.1);
- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;
- hält die Regeln der ordnungsgemäßen Unternehmensführung ein;
- sorgt für ein angemessenes Risikomanagement sowie für die Umsetzung des abgestimmten Qualitätsmanagements im Unternehmen;
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses; ergänzt den Jahresabschluss durch ein zeitnahes Berichtswesen;
- informiert das Aufsichtsgremium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Betriebe und Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind;
- Je nach Funktion und Tätigkeitsbereich bestehen weitere Aufgaben bezüglich des Mitgliederverbands.

3.2.2 Bestellung und Anstellung

- a) Die Bestellung der*des Geschäftsführer*ers erfolgt durch das Aufsichtsgremium – dieses entscheidet auch über die Einzelhei-

AWO Governance-Kodex

ten des Anstellungsvertrags einschließlich Vergütungsregelung und etwa nachfolgender Änderungen des Anstellungsvertrages.

- b) Die Entscheidung über die Einzelheiten des Anstellungsvertrags einschließlich der Vergütungsregelung und etwa nachfolgender Änderungen des Anstellungsvertrags kann auch auf einzelne, zumindest aber zwei Mitglieder des Aufsichtsgremiums übertragen werden, soweit dies durch Satzung oder satzungentsprechende Geschäftsordnung zulässig ist.
- c) Das Recht auf Information der sonstigen Mitglieder des Aufsichtsgremiums und die Rechte der Verbandsrevisor*innen aus Abschn. 8 des Verbandsstatuts bleiben hiervon unberührt.
- d) Vor der Bestellung des*der Geschäftsführers*in bzw. des hauptamtlichen Vorstands der Landes- und Bezirksverbände und vor Abschluss seines*ihres Anstellungsvertrags ist der Bundesverband anzuhören.
- e) Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. 9 des Verbandsstatuts.
- f) Die Anstellung erfolgt in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

3.2.3 Vergütung der Geschäftsführung

- a) Das Aufsichtsgremium legt sämtliche Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung in angemessener Höhe fest.
- b) Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung in den Bereichen der sozialpolitischen Interessensvertretung, der verbandlichen Arbeit und der unternehmerischen Tätigkeit, die persönliche Leistung in den drei vorgenannten Feldern sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie des Mitgliederverbandes. Zudem ist zu berücksichtigen, ob das Beschäftigungsverhältnis befristet ist.
- c) Flexible, variable, in der Höhe begrenzte Entgeltbestandteile sind grundsätzlich möglich.

- d) Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Die Vergütung insgesamt soll sich an dem Netto-Einkünfte-Niveau im öffentlichen Dienst der Besoldungsordnung A der Bundesbesoldungsordnung (alternativ: der Besoldungsordnung des jeweiligen Bundeslandes) orientieren. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch eine an das Netto-Einkünfte-Niveau der Besoldungsordnung B der Bundesbesoldungsordnung (alternativ: der Besoldungsordnung des jeweiligen Bundeslandes) orientierte Vergütung angemessen sein. Die Ermittlung der angemessenen Vergütung kann durch die Analyse bzw. empirische Untersuchung repräsentativer Vergleichsgruppen bei gemeinnützigen Wohlfahrtsverbänden unter Berücksichtigung unternehmens-, funktions- und ggf. personenbezogener Merkmale erfolgen. Die Untersuchung soll durch einen unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden.

- e) Die Vergütung muss insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu den Gehältern der Mitarbeiter*innen der Gesellschaft bzw. des Vereins stehen.
- f) Eine Arbeitshilfe des Präsidiums und des Vorstands wird erarbeitet.
- g) Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung trifft das Aufsichtsgremium in eigener Verantwortung.
- h) Pensionsdirektzusagen, aus denen für den Verband/die Gesellschaft unmittelbare Verbindlichkeiten nach Ausscheiden des*der Geschäftsführer*in entstehen, sind unzulässig.

3.2.4 Loyalität und Interessenkonflikte

- a) Der*die Geschäftsführer*in ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt.
- b) Die Geschäftsführungen sind dem Verbands- und Unternehmensinteresse verpflichtet und verhalten sich persönlich stets loyal gegenüber dem Verband und ihrem Unternehmen.

AWO Governance-Kodex

- c) Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, welche im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich persönlich nutzen.
- d) Es ist darauf zu achten, dass bereits der Anschein solcher Verhaltensweisen vermieden wird.
- e) Die Beschäftigung von der Geschäftsführung nahestehenden Personen ist mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsgremiums erlaubt.
- f) Nahestehende Personen sind solche im Sinne des § 138 Insolvenzordnung.
- g) Die Geschäftsführungen sind in besonderer Weise dazu verpflichtet, bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gemäß ihres Dienstvertrags ihre Arbeitskraft und ihr Engagement ausschließlich zum Wohle des Unternehmens und zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes einzusetzen.
- h) Die Geschäftsführungen sind in besonderer Weise dazu verpflichtet, die Grundwerte und das Leitbild der AWO als einem besonderen Wohlfahrtsverband in Deutschland zu berücksichtigen und bei den Mitarbeiter*innen für die Einhaltung zu werben.
- i) Die Geschäftsführungen wissen um ihre diesbezüglich persönliche Vorbildfunktion.
- j) Persönliche und private Interessen dürfen die Dienstausübung der Geschäftsführungen im Unternehmensbereich weder behindern noch gefährden.
- k) Mögliche Interessenkonflikte müssen die Geschäftsführungen dem Aufsichtsgremium gegenüber deshalb unverzüglich offen legen.
- l) Die Geschäftsführungen unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- m) Geschäftsführungen und Mitarbeiter*innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Per-

sonen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- n) Näheres regelt eine vom Bundesausschuss zu erlassende Korruptionspräventionsrichtlinie.
- o) In der jeweiligen Satzung bzw. im jeweiligen Gesellschaftervertrag ist festzulegen, dass eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (nach § 181 BGB) ausgeschlossen ist.
- p) Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass die üblichen kaufmännischen Grundprinzipien eingehalten werden (Vier-Augen-Prinzip, überprüfbares und geordnetes Beschaffungswesen, ordnungsgemäße, aus der Buchhaltung abgeleitete Nachweisverfahren etc.).
- q) Geschäftsbeziehungen der AWO-Gliederungen bzw. -Gesellschaften mit Drittunternehmen, an denen die Geschäftsführung beteiligt ist, oder in denen sie eine sonstige Organfunktion wahrnimmt, sind unzulässig.
- r) Geschäftsbeziehungen mit Drittunternehmen, an denen der Geschäftsführung nahestehende Personen beteiligt sind oder in denen diese eine sonstige Organfunktion wahrnehmen, sind in der Regel unzulässig. Sie sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn das Aufsichtsgremium umfassend informiert wurde und ihnen vorher zugestimmt hat. Vor der Zustimmung hat das Aufsichtsgremium die übergeordnete Verbandsgliederung anzuhören.
- s) Beteiligt ist an einem Unternehmen, wer Anteile an dem Unternehmen hält und einen wirtschaftlichen Vorteil durch Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen erwarten kann. Beteiligung ist nicht die bloße Mitgliedschaft in einem Verein oder bloße Mitarbeit in Gremien.
- t) Drittunternehmen sind solche, an denen die AWO-Gliederungen bzw. -Gesellschaften nicht beteiligt sind.

AWO Governance-Kodex

- u) Die Einhaltung dieser Regelungen muss auch Inhalt der Wirtschaftsprüfung sein, sofern von der Wirtschaftsprüfung nach dem Statut keine Befreiung besteht.
- v) Die Geschäftsführungen sorgen umfänglich für ihre eigene Fortbildung und fortlaufende Aktualisierung des notwendigen Wissens zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- w) Entgeltlichen Nebentätigkeiten der Geschäftsführung muss das Aufsichtsgremium vorab zustimmen.
- x) Über die Aufnahme unentgeltlicher Nebentätigkeiten, die sich nicht unmittelbar aus der Funktion als Geschäftsführer*in ergeben, muss die Geschäftsführung mit dem Aufsichtsgremium Einvernehmen herstellen.
- y) Zulässig sind Verträge, die der*die Geschäftsführer*in persönlich zugunsten nahestehender Personen zu deren Betreuung, Pflege, Behandlung o.ä. zu üblichen Konditionen mit AWO-Gliederungen bzw. –Gesellschaften abschließt.

3.3 Aufsichtsgremium

3.3.1 Zusammensetzung

- a) Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums orientiert sich bei ausgegliederten Gesellschaften an der Größe und Bedeutung des Unternehmens und muss so bemessen sein, dass das Aufsichtsgremium arbeitsfähig ist.
- b) Bei verbandlichen Aufsichtsgremien soll zwischen Arbeitsfähigkeit und breiter Beteiligung der Mitglieder abgewogen werden.
- c) Es wird empfohlen auch externe Expert*innen mit ökonomischen und ggf. juristischen Fachkenntnissen in die Tätigkeit des Aufsichtsgremiums einzubinden.
- d) Hierdurch wird eine zusätzliche fachliche Stärkung der Beratung und Kontrolle der Unternehmensführung durch die Aufsichtsgremien erreicht.

- e) In verbandlichen Gremien kann dies auch durch eine Kooptierung erfolgen.
- f) Bei ausgegliederten Gesellschaften muss durch die Bestellung von verbandlichen Funktionsträger*innen in die Aufsichtsgremien eine Anbindung der Gesellschaft an den Verband gewährleistet werden.
- g) Für Mitglieder der Geschäftsführungen von AWO Verbandsgliederungen und Gesellschaften gilt ein Abstandsgebot. Sie können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsführungsfunktion in ein Aufsichtsgremium der gleichen Verbandsgliederung bzw. Gesellschaft berufen werden.
- h) Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollen über für den Erfolg des Verbandes oder Unternehmens erforderliche, unterschiedliche Qualifikationen verfügen und Erfahrung in der Aufsicht und Steuerung von Unternehmen und/oder Verbänden haben.
- i) Die Gliederung soll Schulungen für die Gremienmitglieder anbieten oder Angebote anderer Gliederungen vermitteln.
- j) Mitglieder von Aufsichtsgremien müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Berufung AWO-Mitglieder sein.
- k) Jede Wahl bzw. Berufung in das Aufsichtsgremium soll zeitlich befristet sein.
- l) Dies muss bei Gesellschaften im Gesellschaftsvertrag verankert sein.

3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) Alle Gremien mit Aufsichtsfunktionen
 - beraten, begleiten und überwachen die Geschäftsführung;
 - sind in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen und/oder den Verband zeitnah einzubeziehen, beteiligen sich aber nicht am operativen Geschäft; (davon ausgenommen sind die Bereiche Mitgliederverband und Engagement förderung, s. 3.1);

AWO Governance-Kodex

- sind für die Bestellung wie auch Abberufung und die Ausgestaltung der Verträge der Geschäftsführung verantwortlich;
 - geben sich eine Geschäftsordnung;
 - sollen die Nachwuchsförderung für das Aufsichtsgremium sicherstellen und beizeiten etwaige Kandidat*innen als Nachfolger*innen schulen, anleiten und fördern; die operative Umsetzung kann an die Geschäftsführung delegiert werden;
 - sollen regelmäßig die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit reflektieren.
- b) Die Mitglieder der Aufsichtsgremien stellen sicher:
- regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums;
 - ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten;
 - angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen;
 - fortlaufende Aktualisierung des notwendigen Wissens zur Ausübung der Gremientätigkeit.
- c) Pro Jahr sollen mindestens zwei Sitzungen des Aufsichtsgremiums stattfinden.
- d) In Abhängigkeit von der Situation des Verbands oder des Unternehmens kann das Aufsichtsgremium auch mehr Sitzungen anberaumen.
- e) Kein Mitglied des Aufsichtsgremiums darf von der Teilnahme an den Sitzungen dauerhaft strukturell ausgeschlossen werden, durch Terminsetzung o.ä.
- f) Die Geschäftsführung stellt allen Mitgliedern von Aufsichtsgremien zu Beginn jeder Amtszeit in kompakter Form alle für sie relevanten AWO Regelungen zur Verfügung.

3.3.3 Aufgaben und Befugnisse des*der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums

- a) Der*die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsgremiums nach außen wahr.
- b) Der*die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich.

Dazu gehören insbesondere:

- die rechtzeitige Einladung (einschließlich der Zuleitung von entscheidungsrelevanten Unterlagen) zu den Sitzungen des Aufsichtsgremiums;
 - die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsgremiums;
 - die Festsetzung von Schwerpunktthemen für die Sitzungen des Aufsichtsgremiums in Absprache mit den anderen Gremienmitgliedern.
- c) Dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums werden durch die Geschäftsführung die notwendigen inhaltlich-fachlichen Informationen sowie ausreichende logistische Unterstützung zur Verfügung gestellt.
 - d) Der*die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Verbandes, des Unternehmens und der Betriebe beraten.
 - e) Der*die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist für Eilentscheidungen und erforderlichenfalls für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Gremiums zuständig.

3.3.4 Bildung von Ausschüssen

- a) Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann das Aufsichtsgremium fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden.

AWO Governance-Kodex

b) Die Gesamtverantwortung des Aufsichtsgremiums bleibt erhalten.

3.3.5 Vergütung

a) Die Mitarbeit in Aufsichtsgremien ist in der Regel ehrenamtlich.

b) Eine angemessene Vergütung (s. Verbandsstatut Ziff. 6) ist möglich soweit das die jeweilige Satzung/der jeweilige Gesellschaftsvertrag vorsieht.

c) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, der jeweilige Gliederungsausschuss oder die Gesellschafterversammlung.

d) Der Beschluss zu etwaiger Vergütung des Gremiums ist zu Beginn jeder Amtszeit neu zu fassen.

3.3.6 Interessenkonflikte

a) Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Aufsichtsgremiums stehen einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen. Ein Interessenkonflikt kann bereits dann vorliegen, wenn das Risiko sich widersprechender Interessen besteht, und nicht erst, wenn etwa eine unsachgemäße, von fremden Interessen beeinflusste Entscheidung (bspw. Abstimmungsverhalten) stattgefunden hat. Jedes Mitglied des Aufsichtsgremiums hat Interessenkonflikte im Gremium unverzüglich offen zu legen. An Beschlüssen von Organen darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfährt.

b) Mit dem Jahresabschluss ist aufzuführen, welches Mitglied des Aufsichtsgremiums ggf. bei welchen anderen Unternehmen ein entsprechendes Mandat hat.

c) Um ihre Unabhängigkeit zu wahren, sollen Mitglieder der Aufsichtsgremien nicht Geschäftsführungen bzw. Vorstände

branchenähnlicher Betriebe oder Unternehmen oder konkurrierender Verbände sein.

- d) Mitglieder von Aufsichtsgremien dürfen kein Arbeitsverhältnis zu dieser AWO-Gliederung (oder zu von dieser beherrschten Gesellschaften) unterhalten. Die Beschäftigung von den Aufsichtsgremienmitgliedern nahestehenden Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsgremiums erlaubt.
- e) Mitglieder von Aufsichtsgremien dürfen keine geschäftliche Beziehung zu dieser AWO-Gliederung (oder zu von dieser beherrschten Gesellschaften) unterhalten. Drittunternehmen, an denen Mitglieder von Aufsichtsgremien beteiligt sind, dürfen keine geschäftliche Beziehung zu dieser AWO-Gliederung oder zu von dieser beherrschten Gesellschaften unterhalten. Drittunternehmen, in denen Mitglieder von Aufsichtsgremien eine Organfunktion wahrnehmen, dürfen in der Regel keine geschäftliche Beziehung zu dieser AWO-Gliederung oder zu von dieser beherrschten Gesellschaften unterhalten. Den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums nahestehende Personen sowie Drittunternehmen, an denen sie beteiligt sind, dürfen keine geschäftliche Beziehung zu dieser AWO-Gliederung oder zu von dieser beherrschten Gesellschaften unterhalten. Drittunternehmen, in denen Mitgliedern des Aufsichtsgremiums nahestehende Personen eine Organfunktion wahrnehmen, dürfen in der Regel keine geschäftliche Beziehung zu dieser AWO-Gliederung oder zu von dieser beherrschten Gesellschaften unterhalten.
- f) Zum Begriff der Beteiligung, der nahestehenden Personen und des Drittunternehmens s. Ziff. 3.2.4.
- g) Begründete Ausnahmefälle sind zulässig, wenn das Aufsichtsgremium umfassend informiert wurde und ihnen vorher zugestimmt hat. Vor seiner Zustimmung hat das Aufsichtsgremium die übergeordnete Verbandsgliederung anzuhören.

AWO Governance-Kodex

- h) An Mitglieder des Aufsichtsgremiums, diesen nahestehende Personen und Unternehmen, an denen Mitglieder ihrer Aufsichtsgremien beteiligt sind, dürfen die AWO-Gliederung oder von dieser beherrschte Gesellschaften keine Kredite vergeben.
- i) Zulässig sind Verträge, die ein Mitglied des Aufsichtsgremiums persönlich zugunsten nahestehender Personen zu deren Betreuung, Pflege, Behandlung o.ä. zu üblichen Konditionen mit AWO-Gliederungen bzw. -Gesellschaften abschließt.
- j) Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats in Form einer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung bzw. das berufende Gremium.

3.4 Anerkennung von Aufsicht und Prüfung

- a) Die satzungsrechtliche Aufsicht dient der Selbstkontrolle und so dem Schutz des Verbandes.
- b) Die AWO ist der Auffassung, dass Kontrolle in der Regel kein Ausdruck von Misstrauen, sondern eine gebotene Vorsichtsmaßnahme ist.
- c) Sie bietet zudem den Anlass und die Möglichkeit, das eigene Handeln immer wieder kritisch zu hinterfragen und dazuzulernen.
- d) Die im Verbandsstatut und in den Satzungen geregelte Aufsicht muss auch durch eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit der Gliederungen wahrgenommen und entwickelt werden.
- e) Die kritische Auseinandersetzung mit eigenen Verfahrensweisen ist auch ein wichtiges Signal an Fördermittelgeber, Spender*innen und die eigenen Mitglieder.
- f) Jedes Mitglied der Geschäftsführung und eines Aufsichtsgremiums legt seiner Gliederung jährlich die Erklärung zur Einhaltung des AWO Governance-Kodex unaufgefordert vor.

AWO Governance-Kodex

- g) Die Gliederungen legen den ihnen übergeordneten Gliederungen jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des AWO Governance-Kodex' vor.
- h) Für die Erklärungen werden Muster vom Bundesausschuss verabschiedet.
- i) Die Überprüfung der dortigen Angaben muss jederzeit ermöglicht werden.
- j) Die Vorlage der Erklärungen zum AWO Governance-Kodex ist Voraussetzung für die Freigabe und die Weiterleitung von Fördermitteln.

3.5 Verbandsrevision

- a) Die Verbandsrevisor*innen erfüllen eine wichtige Aufgabe in der Selbstkontrolle jeder Gliederung.
- b) Sie sind in ihrer Funktion unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und ausschließlich der Mitgliederversammlung bzw. der Konferenz gegenüber verantwortlich.
- c) Verbandsrevisor*innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.
- d) Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen.
- e) Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.
- f) Die Revisor*innen können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.
- g) Sie sind bei der Beauftragung interner und externer Prüfer*innen zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die Prüfaufträge die entscheidenden Prüfungsinhalte miteinschließen.
- h) Sie können Hinweise auf bestimmte Prüfungsschwerpunkte geben.

AWO Governance-Kodex

- i) Die Geschäftsführung unterstützt die Revisor*innen bei der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgabe.
- j) Den Revisor*innen ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche sie für die Prüfung benötigen.
- k) Sie haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.
- l) Eine Revisor*innenfunktion ist ausgeschlossen,
 - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
 - wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden,
 - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand,
 - wenn auf der gleichen oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren eine Geschäftsbeziehung, Werk- oder Dienstverträge bestehen bzw. bestanden haben. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen der*des Revisorin*Revisors.
- m) Die Revisor*innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtsorgane teilnehmen.
- n) Das Prüfrecht der Revisor*innen kann sich auch auf ausgegliederte Körperschaften der Gliederungen beziehen.
- o) Dies muss im Gesellschaftsvertrag verankert sein.
- p) Eine Prüfung sollte jeweils in Abstimmung mit den Aufsichtsgremien der Gesellschaft erfolgen.
- q) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kodex für die Aufsichtsgremien auch für Verbandsrevisor*innen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

4. Maßnahmen zur Korruptionsprävention

- a) Die AWO wendet sich gegen jegliche Form von Korruption.
- b) Ziel der Korruptionsvermeidung ist, den Verband und das Unternehmen vor Entscheidungen zu schützen, die nicht in seinem Interesse getroffen werden.
- c) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen die einschlägigen Vorschriften kennen.
- d) Das Aufsichtsgremium überprüft dies.
- e) Näheres bestimmt eine vom Bundesausschuss beschlossene Korruptionspräventionsrichtlinie.

5. Vertrauensperson für verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung

- a) Das Präsidium des Bundesverbandes bestimmt eine Ansprechperson für verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung, bei der vertrauensvoll Hinweise auf Regelverstöße, insbesondere gegen AWO-Normen, gegeben werden können.
- b) Auf Wunsch kann die Vertrauensperson Hinweise vertraulich und anonym an die zuständigen Stellen weiterleiten, ergreift jedoch selbst keine Maßnahmen und ergreift weder Partei für die Hinweisgeber*innen noch für evtl. beschuldigte Personen.

6. Verbandliche Zusammenarbeit

Die Geschäftsführung eines AWO Unternehmens beteiligt sich an verbandsinternen Maßnahmen und Instrumenten, insbesondere zum Risiko- und Qualitätsmanagement sowie zur Stärkung des Mitgliederverbandes und der Förderung Bürgerschaftlichen Engagements in der AWO.

AWO Governance-Kodex

7. Abschlussprüfung

- a) Das Aufsichtsgremium beschließt die Beauftragung eines*einer unabhängigen Abschlussprüfers*prüferin.
- b) Mindestens alle vier Jahre muss der Bericht der Wirtschaftsprüfung die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG einschließen, sofern nach dem Statut keine Befreiung von der Wirtschaftsprüfung besteht.
- c) Hierbei sollte das Aufsichtsgremium von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung zu setzen, Gebrauch machen.
- d) Dabei sind die Verbandsrevisor*innen einzubeziehen (s.o. 3.4).
- e) Das Aufsichtsgremium soll vereinbaren, dass der*die Abschlussprüfer*in über alle für die Aufgaben des Aufsichtsgremiums wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.
- f) Der*die Abschlussprüfer*in nimmt an den Beratungen des Aufsichtsgremiums über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

8. Verbindlichkeit

- a) Vor dem Hintergrund der Ziff. 5 Abs. 1 (Einheitlichkeit des Gesamtverbandes) und Ziff. 6 Abs. 5 (Grundsätze für die Steuerung und Kontrolle der AWO Unternehmen) des Verbandstatuts hat der Bundesausschuss als zuständiges satzungsgemäßes Organ den AWO Governance-Kodex verabschiedet.
- b) Der AWO Governance-Kodex ist ein Beschluss i.S.d. Ziff. 11 Abs. 1 des Verbandstatuts.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- a) Der AWO Governance-Kodex tritt mit seiner Verabschiedung durch den Bundesausschuss in Kraft.
- b) Sofern aktuell wirksame Verträge oder Mandate betroffen sind, sind bis zur nächstmöglichen Veränderungsmöglichkeit Übergangsregelungen zu treffen, die insbesondere die Intention des Kodex, Interessenkonflikte zu vermeiden, weitestgehend umsetzen.
- c) Sollten die im AWO Governance-Kodex genannten Informationen und die Genehmigungen der dort genannten Sachverhalte nicht erfolgt sein, sind diese unverzüglich nachzuholen.



Saarland

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e.V.
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
Telefon 0681 / 58605-0
www.awo-saarland.de